

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Gesellschaft ALIPLAST EXTRUSION Sp. z o.o.

*Aktualisierte Fassung, gültig ab dem 27. August 2018*

### I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden AVB genannt) gelten für alle Kauf-/Lieferverträge, die von der Gesellschaft Aliplast Extrusion Sp. z o.o. abgeschlossen werden.
2. Die Bestimmungen dieser AVB dürfen unter Androhung der Nichtigkeit nur schriftlich geändert werden. Durch Abschluss eines getrennten Kaufvertrages oder Rahmenvertrages oder einer Vereinbarung wird die Anwendung dieser AVB nur in dem in diesen Verträgen abweichend geregelten Umfang abgeschlossen. Auf Angelegenheiten, die in den vorstehend genannten Dokumenten nicht geregelt wurden, sind diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anzuwenden.
3. Die in diesen AVB verwendeten Begriffe oder Termini haben folgende Bedeutungen:
  - Verkäufer - Aliplast Extrusion Sp. z o.o. mit Sitz in Lublin;
  - Käufer oder Geschäftspartner – ein Rechtssubjekt als Gegenpartei des Kauf- /Liefervertrages (Geschäftspartner der Aliplast Extrusion Sp. z o.o.);
  - Parteien – Verkäufer und Käufer;
  - Vertrag – ein zwischen den Parteien individuell abgeschlossener Kauf- /Liefervertrag (Einzelvertrag);
  - Allgemeine Verkaufsbedingungen oder AVB – diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Aliplast Extrusion Sp. z o.o.;
  - Handelsangebot – ein Angebot des Verkäufers für den Käufer, in dem die Spezifikation der jeweiligen Warencharge, der Verkaufspreis oder Grundsätze für deren Kalkulation sowie zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien, darunter Erfüllungstermine, enthalten sind;
  - Bestellung – eine Bestellung des Käufers, die nach vorheriger Unterbreitung des Handelsangebotes an den Käufer oder unter den im Abschnitt II Abs. 2 genannten Umständen an den Verkäufer übermittelt wurde;
  - Bestellbestätigung – eine Bestätigung des Verkäufers über die Annahme der vom Käufer abgegebenen Bestellung und deren Bedingungen;
  - Ware – Handelsware oder Handelswaren, die Gegenstand des mit dem Geschäftspartner abgeschlossenen Kauf-/Liefervertrages sind.

### II. Vertrag

1. Als Grundlage für den Abschluss des Einzelvertrages gilt die Bestellung des Käufers, die in Antwort auf das Handelsangebot des Verkäufers abgegeben und im Anschluss daran durch den Verkäufer mit der Bestellbestätigung bestätigt wurde. Sollte das Handelsangebot in jeglicher Hinsicht geändert werden oder sollten Vorbehalte gegen das Handelsangebot in die Bestellung des Käufers aufgenommen werden, kommt der Vertrag erst zum Zeitpunkt der Übermittlung der Bestellbestätigung an den Käufer zum Stande, mit der die Annahme der Bestellung mit Änderungen oder Vorbehalten, die eine für die Parteien verbindliche Bestätigung der vertraglichen Bestimmungen enthält, bestätigt wird. Liegt für eine solche Bestellung keine Bestätigung vor, bedeutet dies gleichzeitig, dass der Einzelvertrag nicht abgeschlossen wurde. Für diesen Fall schließen die Parteien aus, dass der Vertrag stillschweigend (konkudent) abgeschlossen werden kann.
2. Die Parteien lassen jedoch die Möglichkeit zu, dass die Bestellung vom Käufer abgegeben werden kann, ohne zuvor ein schriftliches Angebot erhalten zu haben. Es ist in diesem Fall für den Abschluss des Vertrages jedoch erforderlich, dass dem Käufer eine Bestellbestätigung vom Verkäufer, in der eine für die Parteien verbindliche Bestätigung der Vertragsbestimmungen enthalten ist, übermittelt wird. Die Bestimmungen, die im Absatz 1 Satz 3 und 4 enthalten sind, sind entsprechend anzuwenden.
3. Wird zwischen den Parteien eine Vereinbarung im Sinne von Abschnitt V Abs. 3 oder 4 der AVB oder eine andere schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, in deren Inhalt solche Bedingungen für die Ausführung von Bestellungen wie Spezifikation der Ware, Verkaufspreis oder Grundsätze für deren Kalkulation sowie zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien, darunter Erfüllungstermin, aufgenommen werden, sind solche Bedingungen für die Parteien verbindlich und gelten als Grundlage für die Abgabe und Ausführung von Bestellungen, ohne dass ein Handelsangebot an den Käufer gesondert übermittelt werden muss. Als Grundlage für den Abschluss eines Einzelvertrages gelten unter diesen Umständen die im vorangehenden Satz genannte Vereinbarung sowie die Bestellung des Käufers, die anschließend vom Verkäufer mit der Bestellbestätigung bestätigt wird. Sollten jedwede Änderungen oder Vorbehalte gegenüber den Bedingungen der Vereinbarung im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes im Inhalt der Bestellung vom Käufer vorgenommen werden, kommt der Vertrag erst zum Zeitpunkt der Übermittlung der Bestellbestätigung an den Käufer zum Stande, mit der die Annahme der Bestellung mit Änderungen oder Vorbehalten, die eine für die Parteien verbindliche Bestätigung der vertraglichen Bestimmungen enthält, bestätigt wird. Die Bestimmungen, die im Absatz 1 Satz 3 und 4 enthalten sind, sind entsprechend anzuwenden.
4. Alle Vereinbarungen, Zusicherungen, Zusagen und Garantien, die von den Mitarbeitern des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages oder mit der Unterbreitung des Angebotes mündlich abgegeben werden, sind für die Parteien nicht verbindlich.
5. Für die Wirksamkeit des Abschlusses des Einzelvertrages oder für dessen Änderung sollten alle diesbezüglich zwischen den Parteien gegenseitig abzugebenden Erklärungen der Gegenpartei schriftlich übermittelt werden, worunter die Zustellung per traditionelle Post, per elektronische Post oder per Fax verstanden wird. Diese Bestimmung gilt insbesondere für das Handelsangebot, Bestellung und Bestellbestätigung. Die Bestellungen, die von der Internetdomäne des Käufers per E-Mail oder per Fax versandt wurden, gelten für den Verkäufer als vom Käufer autorisiert, wobei der Käufer berechtigt ist, die Autorisierung der Bestellungen auf einen bestimmten Personenkreis (auf eine bestimmte Liste von E-Mail-Adressen) jederzeit einzuschränken, indem der Verkäufer darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.

### III. Preis

1. Der Preis für die Verkaufsware wird jeweils im Handelsangebot, in der Vereinbarung im Sinne von Abschnitt II Abs. 3 der AVB oder in der Bestellbestätigung festgelegt.
2. Die Preise, die vom Verkäufer angegebenen werden, sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Zahlungen des Bruttopreises in der Währung zu leisten, in welcher der Warenpreis vom Verkäufer im Handelsangebot oder in der Bestellbestätigung angegeben wurde. Ist der Preis in einer Fremdwährung festgelegt, darf der Käufer die Zahlung in PLN nicht leisten, es sei denn, dass der Verkäufer im Handelsangebot oder in der Bestellbestätigung darauf hingewiesen hat, dass die Zahlung für die Ware in PLN zu leisten ist, und die Grundsätze für die Umrechnung der Fremdwährung in PLN festgelegt hat.
4. Der Käufer verpflichtet sich, den Preis innerhalb der im Handelsangebot genannten Frist oder, wenn die Frist im Handelsangebot nicht genannt wurde, innerhalb einer Frist, die in der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung genannt wurde, zu zahlen. Die Zahlung gilt mit dem Eingang der Geldmittel auf dem Bankkonto des Verkäufers als geleistet.
5. Der Verkäufer behält sich vor, dass bei Verkauf von Waren deren Menge (Gewicht) auf Grundlage des theoretischen Gewichts ermittelt wird und der Preis auf Grundlage des theoretischen Gewichts berechnet wird. Die Berechnung des theoretischen Gewichts erfolgt auf Grundlage des Warenvolumens und des spezifischen Gewichts für Aluminium von 2,70 kg/dm<sup>3</sup>.
6. Es wird vorbehalten, dass die Waren mit einer Mengenabweichung (Gewichtsabweichung) von +/-20% bei Bestellmengen von 500 bis 1000kg und mit einer Mengenabweichung (Gewichtsabweichung) von +/-10% bei Bestellmengen über 1000kg gegenüber der in der Bestellbestätigung genannten Menge vom Verkäufer geliefert werden können. Bei Differenzen, die über die im vorangehenden Satz genannte Mengenabweichung nicht hinausgehen, gilt die Bestellung als ordnungsgemäß ausgeführt und der Käufer ist verpflichtet, eine solche Lieferung anzunehmen. Unter diesen Umständen ist der Käufer verpflichtet, den vereinbarten Preis für die tatsächlich gelieferte Warenmenge zu bezahlen. Als Grundlage für die Ermittlung der tatsächlich gelieferten Warenmenge, die in den die Herausgabe der Waren betreffenden Dokumenten und in der MwSt.-Rechnung angegeben wird, gilt die beim Verkäufer vor der Beladung der Ware durchgeführte Messung.
7. Sollte der Käufer mit einer beliebigen Forderung des Verkäufers in Verzug geraten, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung aller bisher abgeschlossenen Verträge (darunter Herausgabe der Ware sowie Annahme und Ausführung weiterer Bestellungen) vorübergehend einzustellen, bis der Käufer alle fälligen Forderungen samt Zinsen bezahlt hat. Sollte der Käufer mit einer beliebigen Zahlung an den Verkäufer über 30 Tage im Rückstand stehen, ist der Verkäufer berechtigt, von jedem für die Parteien verbindlichen Einzelvertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Der Verkäufer übernimmt für den aus diesen Gründen entstandenen Schaden keine Haftung.
8. Für die Ausstellung von Werkstoffzertifikaten werden Gebühren nach den beim Verkäufer geltenden Preisen erhoben.
9. Hat der Verkäufer dem Käufer einen Lieferantenkredit (Zahlung für die Ware mit einem aufgeschobenen Zahlungstermin) eingeräumt, ist er berechtigt, diesen Lieferantenkredit jederzeit durch eine einseitige Entscheidung zu ändern oder zu widerrufen, insbesondere gilt dies für die Zahlungsverzüge des Käufers für die Ware oder wenn gegen den Käufer ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird oder wenn der Verkäufer begründete Bedenken an der Finanzlage des Käufers hat. Dieses Recht gilt für alle Verträge, deren Gegenstand an den Käufer noch nicht herausgegeben wurde. Wurde das Kreditlimit ausgeschöpft, ist der Verkäufer berechtigt, die Herausgabe der Ware einzustellen, bis der Käufer eine vom Verkäufer anerkannte Sicherheit bestellt hat.
10. Sollte die Zahlung als Vorauszahlung geleistet werden oder sollte der Käufer eine Anzahlung geleistet haben, so wird der Verkäufer durch den Verzug des Käufers mit der Zahlung dazu ermächtigt, vom Vertrag ohne zusätzliche Aufforderung ganz oder teilweise zurückzutreten.

### IV. Bedingungen für die Erbringung von Lieferungen, für die Abholung von Waren und eventuelle Warenmängel

1. Die Erbringung von Lieferungen erfolgt DAP gemäß Incoterms (d.h. „geliefert am Ort...“) unter dem Vorbehalt, dass der Verkäufer dem Käufer die Transportkosten für die Lieferung von Mindermengen gegenüber der Mindestmenge im Sinne des Handelsangebotes in Rechnung stellen kann. Als Lieferort gilt der Geschäftssitz des Käufers, wobei der Käufer berechtigt ist, den Lieferort nach einer schriftlichen Benachrichtigung des Verkäufers zu ändern. Der Verkäufer behält sich vor, dass die in zwei vorangehenden Sätzen festgelegten Lieferbedingungen für Lieferungen auf dem Gebiet der Republik Polen gelten und die Bedingungen für eventuelle Lieferungen ins Ausland individuell vereinbart werden.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware zum Zeitpunkt deren Abholung in quantitativer Hinsicht, auf die Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten technischen Spezifikation und auf eventuelle sichtbare Mängel mit höchster Sorgfalt zu prüfen. Zu prüfen ist auch die beizulegende technische Dokumentation der Ware. Nach der Prüfung der Ware wird das Herausgabedokument unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Herausgabedokuments gilt als Feststellung der Übereinstimmung der genannten Parameter mit dem Vertrag und der Freiheit von Mängeln, die bei der Abholung während der Prüfung der Ware unter Beachtung der höchsten Sorgfalt festgestellt werden könnten. Der Käufer kann von den in diesem Absatz genannten Pflichten und von den Folgen deren Nichteinhaltung unter Berufung auf die angenommene Umsatz- und Abholpraxis freigestellt werden. Es wird angenommen, dass Personen, von denen die Waren seitens des Käufers am Lieferort abgeholt werden, zur Durchführung dieser Maßnahmen im Namen und für den Käufer berechtigt sind.
3. Es wird von den Parteien vereinbart, dass die Kosten für die Beladung der Waren für den Transport vom Verkäufer und die Entladungskosten vom Käufer getragen werden, und zwar unabhängig davon, von wem die Transportkosten übernommen werden.
4. Zeigt der Käufer Materialmängel an den Waren (Reklamation) an, soll dies umgehend nach der Feststellung dieser Mängel, allerdings spätestens innerhalb von sieben Tagen ab Datum der Erbringung der Lieferung und vor der Durchführung von jedweden Maßnahmen, die in das mangelhafte Material eingreifen, erfolgen und Mängel, die trotz Prüfung während der Abholung unter Wahrung der höchsten Sorgfalt (verdeckte Mängel) nicht festgestellt werden können, hat der Käufer dem Verkäufer umgehend (spätestens innerhalb von sieben Tagen) nach deren Feststellung bei sonstigem Verlust der Rechte und



Ansprüche, die mit der Mangelhaftigkeit der Waren, darunter aufgrund der Gewährleistung, verbunden sind, zu benachrichtigen.

5. Die in Abs. 5 genannten Anzeigen und Benachrichtigungen müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich erfolgen, worunter Folgendes verstanden wird:

Zustellung per traditionelle Post oder per E-Mail gegen Empfangsbestätigung. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer mangelhafte Ware im Lieferzustand auf jedes Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Wurde die Ware bereits verarbeitet, erlischt die Haftung des Verkäufers für eventuelle Warenmängel.

6. Muss nach Ansicht des Verkäufers für die Feststellung der Mängel ein technisches Gutachten erstellt werden, hat der Verkäufer nach Erhalt eines entsprechenden Gutachtens zur Mangelhaftigkeit der Ware Stellung zu nehmen.

7. Die Anerkennung der Reklamation hat zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich sowie nach der Prüfung der reklamierten Warencharge durch den Verkäufer und ggf. nach der Durchführung des Gutachtens zu erfolgen. Erweist sich die Reklamation als begründet, nimmt der Verkäufer die Rückgabe der mangelhaften Ware an und tauscht diese Ware gegen vollwertige Ware auf eigene Kosten um. Die Verpflichtung des Verkäufers zum Ausgleich der Verluste und zur Leistung eines eventuellen Schadenersatzes für jedwede Mängel der gelieferten Materialien an den Käufer darf den Wert der jeweiligen Lieferung nicht überschreiten und kann mit der neuen Lieferung der mangelfreien Materialien gedeckt werden. Ist der Umtausch der Ware nicht möglich oder hängt dies mit der Notwendigkeit der Übernahme zusätzlicher Ausgaben durch den Verkäufer zusammen, ist der Verkäufer berechtigt, den Umtausch der Ware zu verweigern und einen entsprechenden Teil des Preises an den Käufer zurückzugeben.

8. Der Verkäufer garantiert nicht für die Eignung der jeweiligen Ware für eine bestimmte Anwendung. Die Gefahr, die mit der Bestimmung und Verwendung der von dem Vertrag betroffenen Ware verbunden ist, liegt ausschließlich auf Seiten des Käufers. Alle eventuellen Informationen, die in diesem Bereich vom Verkäufer erteilt werden, haben einen allgemeinen Charakter und dürfen nicht als Grundlage für eine konkrete Verwendung betrachtet werden.

9. Der Käufer wird bei der Einleitung des Reklamationsverfahrens von der Pflicht zur Preiszahlung für die herausgegebene Ware nicht entbunden.

#### **V. Eigentumsvorbehalt, eventuelle zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien**

1. Der Verkäufer behält sich vor, dass das Eigentumsrecht an der verkauften Ware erst mit der vollständigen Preiszahlung an den Verkäufer auf den Käufer übergeht.

2. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren geht mit der Herausgabe der Ware an den Käufer vom Verkäufer auf den Käufer über.

3. Sollte auf Wunsch des Käufers ein Profil in die Produktion aufgenommen werden, durch dessen voraussichtliche Kaufmenge die Implementierungskosten (Vorbereitung der Matrix) nach Ansicht des Verkäufers nicht gedeckt werden oder sollte sich der Verkäufer gegen Nichterwerb der erklärten Kaufmengen dieses Profils durch den Käufer absichern, haben die Parteien eine Vereinbarung über die Deckung der dem Verkäufer entstehenden Implementierungskosten oder über die Grundsätze für die Kalkulation des Verkaufspreises und über die Grundsätze für die Berechnung des Ausgleichs, der vom Käufer an den Verkäufer bei Nichterwerb der erklärten Kaufmengen zu zahlen ist, abzuschließen.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Absicherung der Preise für Aluminium und/oder des Währungskurses EUR/PLN zwecks Gewährleistung eines festen Kaufpreises für die Ware in EUR oder in PLN auf Dauer (im Folgenden „Hedging“ genannt) beim Verkäufer zu beantragen. Kommen die Parteien bezüglich der Hedging-Bedingungen überein, haben sie eine separate Vereinbarung abzuschließen, die dem Käufer einen festen Preis garantiert und der Verkäufer vor potentiellen Verlusten für den Fall, dass der Käufer sich zurückzieht oder auf die Erfüllung einer solchen Vereinbarung verzichtet, geschützt wird.

5. Die Designlösungen, die Sonderprofile betreffen, welche nach Zeichnungen des Käufers (im Folgenden „Designmuster“, „Muster“) ausgeführt wurden, gelten als ausschließliches Eigentum des Käufers und die Matrizen selbst als körperliches Material, das vom Verkäufer auf Grundlage des Designmusters hergestellt wurde, gelten als Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer darf diese Matrizen nur für die Herstellung der Profile für den Käufer verwenden und ist nicht berechtigt, die nach diesen Mustern hergestellten Profile ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Dritte zu verkaufen, ansonsten wird er wegen Verletzung von Urheber- und Patentrechten zur Verantwortung gezogen.

#### **VI. Verzug mit der Preiszahlung und der Herausgabe der Ware. Haftung.**

1. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Warenpreises ganz oder teilweise in Verzug, ist er verpflichtet, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe nach geltenden Rechtsvorschriften an den Verkäufer zu zahlen.

2. Bei Verzug des Verkäufers mit der termingerechten Herausgabe der Ware über eine Woche hat er eine Vertragsstrafe in einer Höhe, die 0,2% vom Preis der nicht termingerecht herausgegebenen Ware entspricht, für jeden Verzugstag an den Käufer zu zahlen. Diese Strafe darf allerdings 10% vom Preis der nicht termingerecht herausgegebenen Ware nicht überschreiten.

3. Bei Verzug des Käufers gegenüber einer termingerechten Abholung der Ware um über eine Woche hat er eine Vertragsstrafe in einer Höhe, die 0,2% vom Preis der nicht termingerecht abgeholten Ware entspricht, für jeden Verzugstag, gerechnet ab dem vertraglich vereinbarten Datum der Herausgabe, an den Verkäufer zu zahlen. Diese Strafe darf allerdings 10% vom Preis der nicht termingerecht abgeholten Ware nicht überschreiten. Zögert der Verkäufer mit der Herausgabe der Ware an den Käufer aufgrund der Prämissen im Sinne von Abschnitt III Abs. 9 oder 10 der AVB, wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der Abholung der Ware in Verzug geraten ist, und die Vertragsstrafe wird berechnet.

4. Gerät der Käufer mit der Abholung der Ware über 30 Tage, gerechnet ab dem vertraglich vereinbarten Datum für die Herausgabe, in Verzug, ist der Verkäufer auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Durch den Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag wird der Käufer von der Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe nicht freigestellt. Die Bestimmung des vorstehenden Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

5. Sollte der Schaden über die vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen hinausgehen, ist der Verkäufer berechtigt, den Schadenersatz nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen.

6. Der Schadenersatz für Schäden, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages entstanden sind, wird in jedem Fall auf die Höhe des Nettopreises für die vertraglich vereinbarte Ware beschränkt, wobei der Verkäufer nur für absehbare und typische Schäden des Käufers haften kann.

7. Der Käufer ist nicht berechtigt, vom Vertrag in dem bereits erfüllten Teil zurückzutreten.

8. Die Parteien sind berechtigt, die Berechnung der in dieser Ziffer genannten Vertragsstrafen einzustellen.

## **VII. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Die Überschriften der einzelnen Abschnitte dieser AVB dienen nur der Orientierung im Text und haben keine rechtliche Bedeutung und daher darf der Text der AVB auf deren Grundlage nicht ausgelegt werden.

2. Ist der Verkäufer auf Grundlage dieser AVB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, so wird davon ausgegangen, dass er dieses Recht unbefristet, d.h. jederzeit, nach dem Eintritt des Umstands, der als eine Prämisse für den Rücktritt gilt, in Anspruch nehmen kann. Dieses Recht wird dadurch nicht aufgehoben, dass der Verkäufer den Vertrag nach dem Eintritt eines Umstands, der den Rücktritt vom Vertrag begründet, erfüllt.

3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AVB als ungültig oder unwirksam erweisen, bleiben die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, solche Bestimmungen zu vereinbaren, die vorherige Bestimmungen wirksam widerspiegeln.

4. Eventuelle Streitigkeiten werden vor dem ordentlichen Gericht, der für den Sitz des Verkäufers sachlich zuständig ist, entschieden.

5. Auf den Verträgen sind ausschließlich polnische Rechtsvorschriften anzuwenden.

Aliplast Extrusion Sp. z o.o.